

3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mönchsroth (BGS-WAS) vom 01.05.2013

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Mönchsroth folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Mönchsroth (BGS-WAS) vom 01.05.2013 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 4/2013 vom 19.04.2013) wird wie folgt geändert:

streiche § 6:

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,95 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 5,15 €. |
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,86 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 4,65 €. |
- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,09 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,50 €. |

setze § 6:

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,39 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,80 €. |
- (2) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinne von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,29 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 6,35 €. |
- (3) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,10 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 0,45 €. |

streiche § 9a Abs. 1:

¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_N) oder Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

setze § 9a Abs. 1:

¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

streiche § 10 Abs. 3:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,08 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers

setze § 10 Abs. 3:

Die Gebühr für den Verbrauch von Bauwasser beträgt einmalig 120,00 €.

nach § 12 Abs. 2 folgt neuer Abs. 3:

Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

ehemaliger § 12 Abs. 3 „Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.“

wird § 12 Abs. 4

setze § 12 Abs. 5 neu:

Die Gebährensuld ruht für alle Gebährensulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebährensuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

streiche § 13 Abs. 2 Satz 1 den Wortlaut

„... Jahresabrechnung ...“

setze § 13 Abs. 2 Satz 1 den Wortlaut

„... Jahresverbrauch ...“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsroth, 14.03.2019

Gemeinde Mönchsroth

Edith Stumpf

Edith Stumpf
Erste Bürgermeisterin

